

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Sechste Landtagsperiode.

I. Session.

1884.



Sechste Landtagsperiode.

I. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 10. September 1884.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl der Herren Landtagsabgeordneten: Franz Grafen Attems, Karl Freiherrn von Berg, Rudolf Freiherrn von Hackelberg-Landau, Sigmund Grafen Herberstein, Adalbert Grafen Kottulinsky, Alfred Freiherrn von Moscon, Dr. Josef Freiherrn von Neupauer, Johann Paul Pauer, Victor Freiherrn von Seßler-Herzinger, Gundacker Grafen Wurmbbrand, Ludwig Freiherrn von Zisch und Eduard Grafen Attems aus der Classe des Großgrundbesitzes wird als gültig anerkannt und dieselben zum Landtage zugelassen.

Agnoscirung der von der Gruppe des Großgrundbesitzes vorgenommenen Wahl zum Landtage.

2.

Der Landtag beschließt:

Für die VI. Landtagsperiode werden aus der Gruppe der Landgemeinden die Herren:

1. Mathias Kaltenegger für Graz Umgebung,
2. Ernst Reichsfreiherr von Gudenus für Weiz,
3. P. Idesons Schweizer für Hartberg,
4. Eduard Thaller und Fürst Alois Liechtenstein für Feldbach,
5. Alfred Fürst Liechtenstein für Radkersburg,
6. Gustav Lehmann und Alois Karlon für Leibnitz,
7. Josef Kurz für Stainz,
8. Alois Posch für Bruck,
9. Anton Maheregger für Leoben,
10. Anton Bärnfeind für Judenburg,
11. Mathias Wilfinger für Liezen,
12. Gregor Städlober für Murau,
13. Thomas Köberl für Erdning,
14. Michael Bošnjak und Dr. Ferdinand Dominikus für Cilli,
15. Dr. Josef Schuch für Windisch-Graz,
16. Dr. Franz Madey und Hermann Baron Gödel-Lannoy für Marburg,
17. Johann Kufovec für Luttenberg,
18. Mathias Maič für Pettau,
19. Josef Termann für Rann,

als gültig gewählt anerkannt und zugelassen.

Agnoscirung der von der Gruppe der Landgemeinden vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

3.

Agnosirung der von der Gruppe der Städte und Märkte vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

Der Landtag beschließt:

Nachbenannte Abgeordnete der Städte und Märkte werden für die VI. Wahlperiode als legal gewählt anerkannt und zugelassen, die Herren:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Excellenz Dr. Karl Rechsauer, | 11. Josef Scholz, |
| 2. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, | 12. Dr. Alexander Wannisch, |
| 3. Dr. Wilhelm Kienzl, | 13. Franz Endres, |
| 4. Alexander Koller, | 14. Dr. Heinrich Reichert, |
| 5. Dr. Josef Schmiderer, | 15. Dr. Eduard Lipp, |
| 6. Dr. Alfred Heilsberg, | 16. Dr. Franz Boes, |
| 7. Josef Kessavar, | 17. Dr. Josef Neckermann, |
| 8. Johann Fairhuber, | 18. Dr. Johann Tomischeg, |
| 9. Dr. Josef Kogbeck, | 19. Dr. Karl Musserer |
| 10. Max Freiherr v. Washington, | |

4.

Kenntnißnahme des Landes-Ausschußberichtes über die Betheiligung an den Landtagswahlen aus den Gruppen der Landgemeinden, Städte und Märkte.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Betheiligung der Wähler aus den Gruppen der Landgemeinden, Städte und Märkte an den Wahlen für den Landtag wird zur Kenntniß genommen.

5.

Agnosirung der von der Grazer und Leobner Handels- und Gewerbekammer vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

Der Landtag beschließt:

- a) Die für die Grazer Handels- und Gewerbekammer gewählten Herren
Julius Krepesch,
Julius Pfriemer,
Hans Dettelbach, und
- b) die für die Leobner Handels- und Gewerbekammer gewählten Herren
Friedrich Vogel,
Anton Fürst,
Vincenz Tüll

werden zum steiermärkischen Landtage zugelassen.

4. Sitzung am 16. September 1884.

6.

Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit bei der Pensionsbemessung von Mittelschul-Professoren.

Der Landtag beschließt:

Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Staate oder vom Lande, oder aber beim Bestande der Reciprocität an einer von einem anderen Lande oder einer Gemeinde erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Landesdienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch die vorher in derselben Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit, sowie jene, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, angerechnet werden.

7.

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß des patriotischen Landes- u. Frauen-Hilfsvereines für Steiermark.

Der Landtag wählt den Landtagsabgeordneten und Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Wannisch zum Mitgliede des Ausschusses des patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereines für Steiermark.

5. Sitzung am 17. September 1884.**8.**

Der Landtag beschließt:

Behufs Bedeckung von Gemeinde-Bedürfnissen werden Umlagen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt, und zwar:

- a) der Gemeinde St. Stefan ob Leoben im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits bewilligten 60 Percent noch 3 Percent, zusammen daher 63 Percent pro 1884;
- b) der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben zu den schon genehmigten 60 Percent noch 13 Percent, zusammen also 73 Percent pro 1884;
- c) der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits bewilligten 60 Percent noch 8 Percent, zusammen sohin 68 Percent pro 1884;
- d) der Gemeinde St. Primon ob Hohenmauthen im Gerichtsbezirke Mahrenberg zu den schon genehmigten 60 Percent noch je 70 Percent, zusammen daher je 130 Percent pro 1884 und 1885; und
- e) der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz zu den bereits bewilligten 60 Percent noch 36 Percent, zusammen demnach 96 Percent pro 1884.

Gemeinden St. Stefan ob Leoben, Hafning, Trofaiach, St. Primon ob Hohenmauthen, Radmer; 60% übersteigende Gemeinde-Umlagen.

9.

Der Landtag beschließt:

Zur theilweisen Bedeckung von Gemeinden-Erfordernissen wird der Stadtgemeinde Graz die Einhebung einer 20 %igen Gemeinde-Umlage zu der mit Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, eingeführten Abgabe von dem Ausschanke und dem Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten und dem Handel mit denselben, und zwar vorläufig auf drei Jahre, vom 1. Jänner 1885 an, bewilligt.

Stadtgemeinde Graz; Gemeinde-Umlage zur Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

10.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Aulfsee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird der Bezug einer Abgabe vom Bier, welches in deren Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangt, für die Jahre 1885 bis inclusive 1889 bewilligt und beträgt diese Abgabe 30 Kreuzer per Hektoliter.

Marktgemeinde Aulfsee; Abgabe von Bier.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

6. Sitzung am 19. September 1884.**11.**

Der Landtag beschließt:

Die Ausscheidung der Catastral-Gemeinde Prepol, bestehend aus den Ortschaften Prepol und Ternitschen, aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde im Gerichtsbezirke Marburg und die Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde gleichen Namens wird nicht bewilligt.

Ausscheidung der Catastral-Gemeinde Prepol aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde.

12.

Der Landtag beschließt:

Die Angelegenheit in Betreff des Ansuchens der Stadtgemeinde Leoben um die Bewilligung der Einhebung einer Gebühr von 500 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband wird an den Gemeinde-Ausschuß zurückgewiesen, um der Stadtgemeinde Leoben die Gelegenheit zu geben, ihr Petition eventuell abzuändern.

Gesuch der Stadtgemeinde Leoben um Bewilligung der Einhebung einer Gebühr von 500 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

13.

Friedberg, Windisch-Feistritz,
Gröbming, Stainz, Bezirks-
ausschüsse — Erhöhung der
Bezirksumlagen.

Der Landtag beschließt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Behufs Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse wird die Einhebung von Umlagen auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge bewilligt, u. zw.

- a) Dem Bezirke Friedberg für das Jahr 1884 zu den bereits vom Landes-Ausschusse genehmigten 35 % noch 7 %, zusammen daher 42 %;
- b) dem Bezirke Windisch-Feistritz für das Jahr 1884 zu den schon vom Landes-Ausschusse bewilligten 35 % noch 5 %, im Ganzen daher 40 %;
- c) dem Bezirke Gröbming 50 % für das Jahr 1885 und
- d) dem Bezirke Stainz 40 % ebenfalls für das Jahr 1885.

7. Sitzung am 22. September 1884.

14.

Gesetz, betreffend die Beitrags-
leistung der Feuer-Versiche-
rungs-Unternehmungen für
Feuerwehren.

Der Landtag beschließt:

Gesetz, vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der Feuer-Versicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die inländischen, sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuer-Versicherungs-Unternehmungen ohne Unterschied, ob dieselben Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften sind, sowie alle derlei Anstalten und Vereine haben für Feuerwehrzwecke einen jährlichen Beitrag von zwei Percent von der im betreffenden Jahre erzielten Brutto-Prämien-Einnahme für die im Herzogthume Steiermark gegen Feuerschaden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objecte zu entrichten. Dieser Beitrag kann durch Landtags-Beschluß nach drei Jahren ermäßigt werden.

§ 2. Bei Bemessung dieses Beitrages wird die Brutto-Prämien-Einnahme, welche die Unternehmung aus dem hierländigen directen Feuer-Versicherungs-Geschäfte, ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien, für die gegen Feuerschaden versicherten, in Steiermark gelegenen Objecte seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erzielt, zur Grundlage genommen.

Die Feuer-Versicherungs-Unternehmungen sind verpflichtet, die zur Bemessung nöthigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Brutto-Prämien-Einnahme für jedes Jahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landes-Ausschusse zu liefern.

Wenn eine solche Unternehmung die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen rechnungsmäßigen Behelfe nicht rechtzeitig liefert, so kann sie, beziehungsweise das in Steiermark für sie bestellte Organ von der k. k. Statthalterei mittelst Ordnungsstrafen hiezu verhalten werden.

§ 3. Der vom Landes-Ausschusse nach § 1 zu bemessende Beitrag ist von der Unternehmung binnen sechs Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages abzustatten.

Rückständige Beiträge können mittelst der politischen Execution durch die politischen Behörden eingebracht werden.

§ 4. Die Beiträge bilden den Landes-Feuerwehr-Fond, welcher abgesondert von dem übrigen, unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonde zu verwalten und zu verrechnen ist, und steht die Verwaltung und Verwendung desselben dem Landes-Ausschusse unter Controle des Landtages zu.

§ 5. Aus diesem Fonde sind zunächst dessen Verwaltungskosten zu bestreiten. Von dem reinem Jahres-Überschusse können bis 20 % zur Unterstützung für unterstützungsbedürftige, im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner, seien dieselben Mitglieder von Gemeinde-Feuerwehren oder freiwilligen Feuerwehren, oder ihre Hinterbliebenen verwendet werden, der Rest aber dient zur Errichtung und Förderung der Feuerwehren, des Feuerlöschwesens, insbesondere zur Anschaffung und Erhaltung von Feuerlösch-Geräthen, sowie zur Bestreitung der Kosten, welche dem Lande für die Regelung und Ueberwachung des Feuerlöschwesens erwachsen.

Der vom Jahresertrage unverwendet gebliebene Rest ist in die nächste Jahresrechnung zu übertragen.

§ 6. Unterstützungen an Feuerwehrmänner oder deren Hinterbliebene hat der Landes-Ausschuß nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen festzusetzen und anzuweisen.

§ 7. Die Beiträge für die anderen im § 5 angeführten Zwecke haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als den Gemeinden, besonders jenen, welche Berufs-Feuerwehren erhalten, zu Gute zu kommen; in erster Linie haben jedoch jene Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren darauf Anspruch, welche aus eigenen Mitteln die Kosten hiefür nicht bestreiten können.

Beiträge für Berufs-Feuerwehren werden stets von den betreffenden Gemeinden bezogen.

Dasselbe hat auch in der Regel für freiwillige Feuerwehren zu gelten.

Bestreitet jedoch eine freiwillige Feuerwehr ihre Auslagen ganz oder zum größeren Theile ohne Inanspruchnahme der Gemeinde, und geht statutengemäß bei Auflösung der freiwilligen Feuerwehr das Vermögen derselben an die Gemeinde über, so können die Beträge der freiwilligen Feuerwehr unmittelbar angewiesen werden.

§ 8. Ueber die widmungsgemäße Verwendung der nach § 7 bewilligten Beiträge haben die Gemeinden, beziehungsweise freiwilligen Feuerwehren dem Landes-Ausschuße, über die Verwaltung und Verwendung des Landes-Feuerwehr-Fondes der Landes-Ausschuß dem Landtage Rechnung zu legen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit Beginn (1. Jänner) des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

§ 10. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

15.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Rücksicht auf die Fortschritte und Vermehrung der Feuerwehren eine Reform der bestehenden Feuerlöschordnung, sowie die Mittel zur Erzielung einer besseren Handhabung der Feuerpolizei in Erwägung zu ziehen, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Reform der Feuerlöschordnung und bessere Handhabung der Feuerpolizei.

16.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Marburg wird die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 1. Jänner 1885 an auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich pro 1885 bis inclusive 1890, bewilligt.

Marburg, Stadtgemeinde: Zins-kreuzer-Einhebung.

2. Die Abgabe beträgt zwei Kreuzer von jedem Gulden des unbekannten und amtlich festgestellten Gebäude-Zinsertragnisses.

3. Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können, oder solche, die eine Armenbetheiligung genießen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde überlassen.

8. Sitzung am 23. September 1884.

17.

Rechenschaftsbericht, betreffend
„Wagabunden“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Wagabunden“, Seite 76, wird zur Kenntniß genommen.

18.

Resolution betreffs des Waga-
bundenwesens.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, zu erwägen, welche Mittel zur Abhilfe gegen das Waga-bundenwesen geeignet erscheinen, und an dieselbe die Bitte zu richten, im Sinne der vom Salzburger Landes-Ausschusse dießfalls überreichten Denkschrift auf die geeignete Abhilfe hinzuwirken.

19.

Resolution betreffs des Waga-
bundenwesens.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, um eine Abhilfe im Waga-bundenwesen bei der hohen Regierung einzutreten.

20.

Rechenschaftsbericht, betreffend
„Gemeindewesen“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Gemeindewesen“, Seite 76, wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse, sowie den Bezirksaus-schüssen, welche die Rechnungslegung der Gemeinden, so wie die Inventurerrichtung in so zweckentsprechender Weise geordnet und geleitet haben, die vollste Anerkennung aus-gesprochen.

21.

Rechenschaftsbericht, betreffend
„Organisirung des Sanitäts-
dienstes“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Organisirung des Sanitätswesens“, Seite 77, wird zur Kenntniß genommen.

22.

Resolution, betreffend die Orga-
nisirung des Sanitätsdienstes
in den Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

Es wird die schon in der vorausgegangenen Session des steiermärkischen Landtages an die hohe Regierung gerichtete Aufforderung, auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, und mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze ein den wirk-lichen Verhältnissen und Bedürfnissen aller Theile des Landes entsprechendes Gesetz, be-treffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, dem Landtage vorzu-legen — neuerlich an die hohe Regierung gerichtet.

23.

Rechenschaftsbericht, betreffend
„Mandatsdauer für Bezirks-
und Gemeindevertretungen“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeinde-vertretungen“, Seite 78, wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß der Landtag die Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Gesetze, bezüglich der Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen nicht anerkennt.

24.

Rechenschaftsbericht, betreffend
„Gemeindetagen“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Gemeindetagen“, Seite 78, wird zur Kenntniß genommen.

25.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Anlehen der Gemeinde Graz“, Seite 78, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht, betreffend „Anlehen der Gemeinde Graz“.

26.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Kreisamtsgebäude Marburg“, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht, betreffend „Kreisamtsgebäude Marburg“.

27.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Gesetz, womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Dienstverhältniß beruht auf dem Dienstvertrage, welcher mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann.

Ein solcher Dienstvertrag erhält seine Gültigkeit durch die von dem Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe (Leihkauf). Die Darangabe kann in den Lohn eingerechnet werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

§ 2. Dienstboten für Landwirthschaft, welche nicht während des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michäli (29. September) des laufenden Jahres verdingt werden. Eine Ausnahme vor diesem Termine ist ungültig.

§ 3. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft Bedingungen beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich, unerlaubt oder unmöglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an Dienstherrn und Dienstboten angemessen geahndet werden.

§ 4. Wo in dieser Dienstboten-Ordnung von dem Dienstherrn die Rede ist, wird Dienstherrn-Stellvertreter darunter auch dessen Stellvertreter verstanden, insoweit nicht die eine oder andere Bestimmung der Natur der Sache nach sich ausschließlich auf die Person des Dienstherrn bezieht.

§ 5. Hat ein Dienstbote sich bei mehreren Dienstherrn verdingen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, mit welchem er innerhalb des im § 2 bezeichneten Zeitraumes den Vertrag zuerst abgeschlossen hat.

Den Uebrigen hat er, insofern sie von der Verdingung nichts wußten, die erhaltene Darangabe zurückzusetzen, und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Laßt jedoch hierbei eine Handlung mit unter, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem zu behandeln.

Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld, gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt und an den Armenfond der Gemeinde abgeführt werden.

§ 6. Wer einen Dienstboten verleitet, ohne geschmäßigen Grund den Dienst, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

Dienst-Eintritt.

§ 7. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten verpflichtet.

§ 8. Weigert sich der Dienstherr ohne gesetzlichen Grund den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten den Lohn und im Falle der Dienstlosigkeit auch die Kost auf 6 Wochen vergüten.

Der Dienstgeber kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 17). In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz der Darangabe.

Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen, und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch den Lohn für 14 Tage zu bezahlen.

§ 9. Weigert sich der Dienstbote ohne gesetzlichen Grund den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann in diesem Falle auch von dem Vertrage abgehen, und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.

Machen Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, oder bestehen Gründe, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienst vor der Zeit zu verlassen (§ 18), so hat er hievon den Dienstgeber sofort in Kenntniß zu setzen, widrigens der Nichteintritt als Verweigerung des Dienstantrittes anzusehen ist.

Werden die diesfalls geltend gemachten Gründe als genügend anerkannt, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

Dauer des Dienst-Verhältnisses.

§ 10. Die Bestimmung der Dauer der Dienstzeit ist dem Uebereinkommen des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer überlassen; hat jedoch ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden, so steht bei Verträgen über Dienstleistungen, welche andere als landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, jedem Theile frei, das Dienstverhältniß nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung zu lösen. Bei Verträgen über Dienstleistungen, welche landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, wird der Beginn der Dienstzeit im Allgemeinen auf den 1. Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später Eintretenden bis letzten December festgesetzt.

Das Dienstverhältniß dauert so lange fort, als dasselbe nicht in Folge einer Aufkündigung, eines beiderseitigen Einverständnisses oder in Folge des Eintrittes eines Umstandes, der zur allsogleichen Entlassung oder zum sofortigen Dienstaustritte berechtigt (§ 17, 18, 19), seine Lösung findet. Besondere Uebereinkommen, welche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich des Dienstvertrages getroffen werden, müssen, um gültig zu sein, in das Dienstbotenbuch eingetragen werden.

Pflichten des Dienstboten.

§ 11. Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstgebers gestellt.

Derselbe hat sich der Ordnung des Hauses, deren Feststellung ausschließlich dem Dienstherrn zusteht, zu fügen. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen und, soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen, auf Böden oder anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Dem Diensthoten ist ohne Erlaubniß des Dienstgebers nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Anderen verrichten zu lassen.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Diensthote muß auf Verlangen des Dienstgebers andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist oder wenn andere Umstände, z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten dies dringend erfordern.

Der Diensthote darf sich an den abgebrachten Feiertagen in keiner Weise der Arbeit entziehen. An Sonn- und gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er verpflichtet dem Dienstgeber anzuzeigen. Liegt eine solche Anzeige gegen einen Diensthoten vor, so muß sich derselbe die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstgebers in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

Der Diensthote ist endlich verpflichtet, bei seinem Austritte Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung und Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstgeber ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mitnimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

§ 12. Der Herr darf den Diensthoten nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten pflichten des Dienstherrn. aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§ 13. Im Allgemeinen hat der Dienstherr den bedungenen Lohn in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung monatlich nachhinein auszubezahlen.

Bei landwirtschaftlichen Diensthoten jedoch ist der Jahreslohn am Schlusse des Jahres oder mit Ablauf der vereinbarten Dienstzeit auszuführen. In diesem Falle kann der Diensthote im Laufe des Jahres zur Bestreitung von nothwendigen Auslagen Abschlagszahlungen auf seinen Jahreslohn vom Dienstgeber verlangen, welcher Letztere aber berechtigt ist, unter allen Umständen einen zweimonatlichen Lohn bis zum Ende des Jahres oder der verabredeten Dienstdauer zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche zurück zu behalten.

Wenn Kleidungs- oder Wäschstücke bedungen waren, so müssen sie ebenso wie die Kost den Ortsverhältnissen entsprechend verabsolgt werden.

§ 14. Erkrankt der Diensthote, so hat der Dienstgeber für Pflege und Heilung desselben zu sorgen. Im Falle der Diensthote durch sein eigenes Verschulden erkrankt und dieser Umstand entweder durch die Entstehung oder die Art der Krankheit oder durch bezirksärztliches Zeugniß bewiesen werden kann, ist der Dienstgeber zwar verpflichtet, dem erkrankten Diensthoten die erste nothwendige Hilfe angedeihen zu lassen, jedoch berechtigt, den Ersatz der Kosten von dem Diensthoten, eventuell von dem nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Verpflichteten zu verlangen. In diesem Falle ist der Dienstgeber überdies berechtigt, den auf die Krankheitsdauer entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Ist die Erkrankung des Diensthoten aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der den Diensthoten sonst noch zustehenden Entschädigungs-Ansprüche, ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohne stattfinden darf.

§ 15. Der Dienstgeber kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer Heilanstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Diensthote nach Ablauf dieser Zeit, ohne Unterschied, ob der Dienstgeber von seinem Kündigungsrechte Gebrauch

gemacht hat oder nicht, soferne er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Armer zu behandeln, und es ist daher hiervon der Gemeindevorsteher rechtzeitig zu verständigen.

Hat der Dienstbote selbstständig und ohne vorläufige Zustimmung des Dienstgebers für die Art seiner Krankenbehandlung Vorforge getroffen, so kann der Dienstgeber für die diesfälligen Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

Die gleiche Enthaltung des Dienstgebers von den Krankenkosten ohne Rücksicht auf die seit der Entlassung aus dem Dienstverbande verflossene Zeit tritt auch dann ein, wenn der Dienstbote gesund entlassen wurde, jedoch muß dieser Umstand, sowie die ordnungsmäßige Lösung des Dienstverhältnisses im Dienstbotenbuche vom Gemeindevorsteher ausdrücklich bestätigt sein.

Erlösung des Dienst-Verhältnisses.

§ 16. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insofern, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber den abgehenden Dienstboten, falls derselbe für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen wurde, den Lohn und die bedungene Kost für einen Monat, sonst aber für 14 Tage zu vergüten.

Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, als die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung, Wechseln der Person des Nutznießers oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich der für die Wirthschaft bestellten Dienstboten zu gelten.

§ 17. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache, völlig unbrauchbar ist;

2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit entgegensetzt oder sich weigert, an sogenannten abgebrachten Feiertagen zu arbeiten;

3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht;

4. wenn er sich eines Diebstahles, Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht oder Mitdienstboten hiezu verleitet, oder wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen von Mitdienstboten dem Dienstherrn nicht anzeigt;

5. wenn er ungeachtet der vorausgegangenen Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt;

6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

7. wenn er auf länger als drei Tage gefänglich eingezogen wird;

8. wenn er dem Spiele, der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsitlichkeiten sich ergibt;

9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, Fremde übernachten läßt oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt;

10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zuzieht, und

11. wenn er ohne Verschulden des Dienstgebers über vier Wochen krank ist. In allen diesen Fällen hat der Dienstgeber sogleich die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet dem Dienstherrn etwa zustehender Entschädigungsansprüche. Die durch die jährlichen Waffenübungen der Reserve und Landwehr verursachte Dienstesunterbrechung darf nicht als Grund der Auflösung des Dienstvertrages dienen. Dem Dienstgeber steht es jedoch frei, zur Sicherung der Rückkehr des Einberufenen in sein altes Dienstverhältniß einen zweimonatlichen Lohn zurückzubehalten.

§ 18. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag;

2. wenn der Dienstherr den Dienstboten mißhandelt;

3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, zu schützen sich weigert;

4. wenn der Dienstherr eine Reise von längerer Dauer zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem anderen Orte aufschlägt, und in diesen Fällen den Dienstboten mitnehmen will;

5. wenn in Folge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Dienstboten denselben zur Pflege dringend benöthigen oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige und längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte dringend nothwendig macht.

Diese Gründe müssen jedoch vor dem Austritte dem Gemeindevorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen 2, 3 und 4 ist dem Dienstboten, wenn er für landwirthschaftliche Arbeiten gedungen wurde, für einen Monat, sonst aber nur für 14 Tage Lohn und Kost zu vergüten. In den Fällen 1 und 5 kann Lohn und Kost nur bis zum Dienstesaustritte gefordert werden.

§ 19. Der Dienstbote kann den Dienst bei bestimmter Dienstdauer vor der Zeit, jedoch nur nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung verlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verehelichung oder zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch das Verbleiben im Dienste versäumt würde;

2. wenn die Uebernahme einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht;

3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht warten können.

Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

§ 20. Ein Dienstgeber, der ohne gesetzmäßigen Grund (§ 17) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstdauer entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, dem Dienstboten Lohn und Kost bei Verdingung für landwirthschaftliche Arbeiten auf sechs Wochen, sonst auf 14 Tage, und bei bereits erfolgter Aufkündigung für den Rest der gekündigten Dienstzeit zu vergüten.

§ 21. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind auf Verlangen des Dienstgebers durch den Gemeindevorsteher zu verfolgen und selbst zwangsweise zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe zu unterziehen und verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will der Dienstgeber den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen verdingen und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten Mehrkosten verlangen.

§ 22. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er den Dienst eigenmächtig verlassen habe, in Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit diesem Dienstboten verpflichtet.

Dienstbotenbuch.

§ 23. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches von dem Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde, für Pflegebefohlene unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, gegen Zahlung des Stempels und der Anschaffungskosten ausgefolgt wird.

Ist die Aufenthaltsgemeinde des Dienstboten nicht dessen Heimatsgemeinde, so hat sich der Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Ansuchen des Dienstboten an den Vorsteher der Heimatsgemeinde um Einsendung des Dienstbotenbuches oder um Ermächtigung zur Ausfertigung desselben zu wenden. Jenen Dienstboten, die aus Ländern kommen, wo keine Dienstbotenbücher bestehen, oder Dienstboten, deren Heimatsberechtigung nicht sofort eruiert werden kann, werden die Dienstbotenbücher von dem Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reiselegitimation ausgestellt.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist bei der Gemeindevorsteherung eine genaue Vormerkung zu führen.

§ 24. Kein Dienstgeber darf einen Dienstboten, der nicht im Besitze des Dienstbotenbuches oder einer Nachweisung, daß er um ein solches gehörigen Ortes sich beworben hat, bei sonstiger Strafe in den Dienst eintreten lassen. Die Einsicht des Dienstbotenbuches ist dem Dienstboten jederzeit zu gestatten.

§ 25. Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstgeber binnen 3 Tagen nach dem Diensteseintritte des Dienstboten dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten ist, zur Anmeldungseintragung vorzulegen, und bleibt dann in Aufbewahrung des Dienstherrn.

§ 26. Beim Dienstesaustritte hat der Gemeindevorsteher mit Beifügung der Namensfertigung und des Gemeindefiegels auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers, den Inhalt desselben in das Dienstbotenbuch einzutragen.

§ 27. Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, das Dienstzeugniß für seine Dienstboten wahrheitsgetreu auszustellen.

Fühlt sich der Dienstbote durch das ihm ausgestellte Zeugniß beschwert, so ist er berechtigt zu fordern, daß durch eine vom Gemeindevorsteher eingeleitete Untersuchung die Wahrhaftigkeit dieses Zeugnisses geprüft und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Untersuchung die Eintragung in das Dienstbotenbuch gemacht werde.

Der Dienstgeber, der einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ausstellt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§ 28. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

§ 29. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Dienstgeber sich aufhält, die Anzeige zu machen, welcher die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben und, wenn diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch mit der Bemerkung „Duplicat“ auszufertigen oder, wenn von einer anderen Gemeindevorstellung das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt wurde, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen hat.

§ 30. Der Gemeindevorsteher handhabt das Dienstbotenwesen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieser Dienstboten-Ordnung. Handhabung der Dienstboten-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere dienstlose Dienstboten zu beaufsichtigen. Dienstlos gewordene Dienstboten hat der Gemeindevorsteher anzuhalten, Dienst oder Arbeit zu suchen.

§ 31. Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst geleistet wurde oder zu leisten gewesen wäre, in Strassachen unter Zuziehung zweier Gemeinderäthe zu verhandeln und zu entscheiden. Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten.

Sene Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

Berufungen gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers und Gemeindevorstandes in Dienstboten-Angelegenheiten sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, an die politische Behörde, das ist in den Städten Marburg und Gills an die k. k. Statthalterei, in allen anderen Gemeinden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu leiten.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 32. Die in der Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen zu vollziehen. Geldstrafen fließen in die Armencaße jener Gemeinde, in welcher die Strafe verhängt wurde, und dürfen bei Dienstboten den Betrag von 10 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 10 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden. Strafen.

§ 33. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formulare.

— 1 —

Dienstbotenbuch

in Folge der Dienstboten-Ordnung vom

Bukvice za družino

(knjžica za službenike ali posle)

vsled družinske postave od 30. januarja 1857.

auf Grundlage, na podlagi

ausgefertigt am, izdane dne

Von de od

Eingetragen in das
Bornerk-Register

sub Nr.

Vpisano v zaznamek

pod števil.

Für Steiermark.

— 3 —

Personsbeschreibung.**Popis osebe.**

Geburtsjahr, rojstno leto

Religion, vera

Größe, velikost

Gesicht, obraz

Augen, oči

Augenbrauen, obrvi

Nase, nos

Mund, usta

Haare, lasje

Zähne, zobje

Bart, baruse ali mustači

Besondere Kennzeichen, posebne znamenja

Handschrift des Besitzers:
Podpis lastnika teh bukvic:

— 2 —

Dienstbotenbuch**Bukvice za družino**

für, za

gebürtig aus, rojen iz

Gemeinde, občina

Bezirk, okraj

Kronland, kronovina

zuständig zur, pristojen v

Gemeinde, občina

Bezirk, okraj

Kronland, kronovina

— 4 —

Auszug aus der Dienstboten-Ordnung.

— 5 —

Izpisek iz družinske postave.

— 6 —

Legitimationen**zu Reisen im Inlande und in das Ausland.**

(Auf Grund der Ministerial-Verordnungen vom 10. Mai 1867, Z. 80, und 5. Jänner 1871, Z. 3, R.-G.-Bl.)

Legitimacije**za popotovanje v notranjih deželah in na vnanjem.**

(Po ministerijalnih ukazih od 10. maja 1867, šte. 80 in 5. januarja 1871, šte. 3 Drž. zakonika.)

Statur, velikost

Gesicht, obraz

Haare, lasje

Augen, oči

Mund, usta

Nase, nos

Besondere Kennzeichen, posebne znamenja

— 7 —

Name, Charakter und Wohnort des Dienstherrn Ime, značaj ali stan in prebiva- lišče službodavnika	Tag des Eintrittes in den Dienst Dan vstopa v službo	Eigenschaft des Dienstes Kakšnost službe	Tag des Austrittes aus dem Dienste Dan izstopa iz službe

— 8 —

Dienst-Bezeugniß über Službno spričevalo ali svedočba zastran			
Treue zvestobe	Geschicklichkeit ročnosti ali izurjenosti	Gleich marljivosti	Sittlichkeit zadržanja ali mravnosti

9. Sitzung am 24. September 1884.

28.

Taubstumm-Anstalt — Er-
werbung einer Realität für
dieselbe.

Der Landtag beschließt:

Da das Gebäude, in welchem derzeit die Taubstumm-Anstalt untergebracht ist, den nothwendigsten Anforderungen, welche man an eine solche Anstalt stellen muß, nicht entspricht;

da ferner eine Adaptirung des Gebäudes oder ein Zubau zu demselben in zweck-
entsprechender Weise nicht thunlich erscheint:

wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für die Unterbringung des Taubstumm-Institutes eine geeignet erscheinende Realität anzukaufen und über diese Erwerbung und über die Art und Weise der Unterbringung der Anstalt auf der neu erworbenen Realität dem nächsten Landtag Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

29.

Petition des Turnvereines „Tur-
nerschaft“.

Der Landtag beschließt:

Es wird dem Grazer Turnvereine „Turnerschaft“ die Bewilligung ertheilt, die Landesturnhalle in Graz zu turnerischen Uebungen auf Grund der vom Landes-Ausschuße aufgestellten jeweiligen Hallen-Ordnung insolange benützen zu dürfen als der „Allgemeine Grazer Turnverein“ von seinen ihm gewährten Begünstigungen keinen Gebrauch macht.

30.

Systemisirung einer Turnlehrer-
stelle an der landschaftlichen
Oberrealschule in Graz.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Stelle eines Turnlehrers an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz mit dem Jahresgehälter von 800 fl., mit einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und mit dem Anspruche auf fünfmalige in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen zu je 100 fl. nach in der Eigenschaft als Turnlehrer an einer inländischen öffentlichen Mittelschule ununterbrochen und tadellos zurückgelegter 5- und beziehungsweise 10-, 15-, 20- und 25jähriger Dienstleistung systemisirt.

31.

Petition des Alois Taucher.

Der Landtag beschließt:

Dem Alois Taucher wird seine während der Zeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 bei dem landschaftlichen Taubstumm-Institute zu Graz in der Eigenschaft eines Aushilfslehrers gewidmete Lehrthätigkeit in seine Dienstzeit eingerechnet.

32.

Rechnungsabchluß des allg.
steierm. Schullehrer-Pen-
sionsfondes pro 1883.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1883 wird genehmigt.

33.

Voranschlag des allg. steierm.
Schullehrer-Pensionsfondes
pro 1885.

Der Landtag beschließt:

Der Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1885 wird im Erfordernisse mit 98.654 fl.
und in der Bedeckung mit 132.551 fl.
abzüglich der zur Vermehrung des Stammcapitales bestimmten 23.822 „
mit rein 108.729 fl.
genehmigt und ist der Ueberschuß per 10.075 „
an den steierm. Landesfond abzuführen.

34.

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerswitwe Anna Stucheg wird eine Gnadenpension von jährlicher 180 fl. und ihrem unmündigen Kinde Sidonie ein Erziehungsbeitrag jährlicher 90 fl. unter den Vorständen des Gesezes vom 4. Februar 1870 im Gnadenwege bewilligt.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Gnadenpension und Erziehungsbeitrag an Anna Stucheg.

35.

Der Landtag beschließt:

Die im Einverständnisse mit dem Landesschulrath verfügte Pensionirung des Lehrers Paul Indrischek in Winzendorf mit dem vollen Gehalte per 660 fl. wird nachträglich genehmigt.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Pensionirung des Paul Indrischek.

36.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, positive Vorschläge zur Schaffung eines Fondes für Unterstützung erwerbsunfähiger Arbeitslehrerinnen in der nächsten Session vorzulegen.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Unterstützungsfond für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen.

37.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht über die Finalisirung der Verhandlungen betreffs der 1809er Invasions-schuld wird zur Kenntniß genommen.
2. Die noch im Umlaufe befindlichen Titel der Invasions-schuld des Landes sind in der Weise einzuziehen, daß für die 2%igen Obligationen ein Betrag von 1 325 fl. 45 kr. für die 2½%igen Obligationen ein Betrag von . . . 408.040 „ — „ zur Tilgung genehmigt werde.

Invasions-schuld.

Diese beiden Kategorien werden sofort zur Rückzahlung für das Jahr 1885 einberufen, beziehungsweise gekündigt, und deren Anmeldung bis 31. Jänner 1885 entgegengenommen.

Die Verzinsung der genannten Schuldtitel wird für jene Obligationen, deren Verzinsung am 1. August und 1. Februar erfolgte, mit dem 1. Februar 1885, und für jene, welche mit 1. Mai und 1. November verzinst wurden, mit dem 1. Mai 1885 eingestellt, und erfolgt die Liquidirung und Baarabfertigung der angemeldeten Titel vom 1. Februar 1885, respective vom 1. Mai 1885 ab, nach Reihenfolge der stattgefundenen Anmeldung.

3. Zur Bedeckung für diese Ausgabe werden die von der Staatsverwaltung übernommenen 400.000 fl. 5%ige Notenrente veräußert und der unbedeckt verbleibende Rest in die laufende Gebahrung des Jahres 1885 eingestellt.
4. Die Requisitions-Cassenscheine, sowie die sonstigen unverbrieften Forderungen sind zur Rückzahlung mit dem Anmeldungsstermine pro 30. Juni 1885 einzuberufen.

Der Landes-Ausschuß hat eine Instruction für die landschaftlichen Aemter zu erlassen, nach welcher bei Liquidirung der angemeldeten Ansprüche vorzugehen ist.

Auf Grund dieser Anmeldungen wird der nächste Landtag das Erforderniß und die Bedeckung, sowie den Einlösungstermin für diese Forderungen feststellen.

38.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage bis zur nächsten Session Vorschläge zu erstatten, wie die alte Domesticalschuld des Landes in ähnlicher Weise, wie es hinsichtlich der Invasions-schuld beschlossen, rückzuzahlen, beziehungsweise einzulösen sei.

Domesticalschuld.

39.

Petition der Marktgemeinde
Leutschach um Aufnahme in
die Wählerklasse der Städte
und Märkte.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 15 der Gemeindevertretung des Marktes Leutschach wegen Aufnahme in die Wählerklasse der Städte und Märkte hinsichtlich der Landtags-Wahlordnung wird an den Landes-Ausschuß zur Erwägung bei Revision der Landtags-Wahlordnung abgetreten.

40.

Petition der Bewohner der
Ortschaften Oberponigl, Un-
terponigl, Kale um Trennung
von Großpireschitz und Bil-
dung einer selbständigen Orts-
gemeinde Oberponigl.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 36 der Bewohner der Ortschaften Oberponigl, Unterponigl, Kale (Steuergemeinde Ponigl und Studenče, sowie eventuell der Ortschaft Pokraje der Catastral-gemeinde Studenče), um Bewilligung der Lostrennung dieser Ortschaften von der Gemeinde Großpireschitz behufs der Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde in Oberponigl wird an den Landes-Ausschuß zur weiteren Erhebung und zur Berichterstattung in der nächsten Landtagsession abgetreten.

41.

Petition der Bewohner von
Algersdorf wegen Trennung
der Ortsgemeinde Eggenberg
und Constituirung zweier
Ortsgemeinden: Eggenberg
und Baierdorf.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 44 der Bewohner der Steuergemeinde Algersdorf wegen Trennung der Ortsgemeinde Eggenberg wird dem Landes-Ausschuße zur weiteren Erhebung und zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session abgetreten.

42.

Petition des Hans Ischanet
— Activitätszulage für den
jeweiligen Director des Lan-
des-Untergymnasiums zu
Pettau.

Der Landtag beschließt:

Es wird für den jeweiligen Director am steiermärkischen Landes-Untergymnasium in Pettau eine Activitätszulage von 140 fl. systemisirt und dieselbe dem dormaligen Director Hans Ischanet zuerkannt.

10. Sitzung am 25. September 1884.

43.

Petition des Karl Kunz —
Disponibilitätsjahr.

Der Landtag beschließt:

Es sei dem Professor in Disponibilität Karl Kunz ein weiteres Disponibilitätsjahr vom 15. September 1884 bis 15. September 1885 zu gewähren, auf sein weiteres Ansuchen jedoch nicht einzugehen.

44.

Petition des Johann Fraß —
volle Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

In Anbetracht der berücksichtigungswürdigen Gründe, welche sich aus den vorgelegten Documenten ergeben, wird dem Johann Fraß, Oberlehrer zu St. Margarethen a. d. Pöbnitz, der volle Ruhegehalt, beziehungsweise die volle Einrechnung seiner Dienstzeit gewährt und der Landes-Ausschuß beauftragt, mit dem k. k. Landes-schulrath hierüber das Einvernehmen zu pflegen, und die Anweisung aus dem Schullehrer-Pensionsfonde zu erwirken.

45.

Petition des Karl Udl — volle
Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Karl Udl, Unterlehrers in Jahring, um volle Anrechnung seiner Dienstzeit wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugefertigt, über dieses neuerliche Pensionsgesuch mit dem k. k. Landes-schulrath eine nochmalige Einvernehmung zu pflegen, und wird der Landes-Ausschuß zugleich ermächtigt, in Anbetracht, daß die vorgebrachten Gründe vollkommen berücksichtigungswürdig erscheinen, das Gesuch zu bewilligen und die Anweisung des vollen Ruhegehaltes aus dem Schullehrer-Pensionsfonde bei dem k. k. Landes-schulrath zu veranlassen.

46.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe über das Gesuch des Lehrers Josef Weigler Erhebungen zu pflegen und ermächtigt, in Anbetracht der Würdigkeit dem Bittsteller die ganze Pension per 660 fl. aus dem Schullehrer-Pensionsfonde zu gewähren.

Petition des Josef Weigler
— ganze Pension.

47.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landesfondes pro 1883 wird nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

Zugleich wird dem Landes-Ausschusse empfohlen, Ueberschreitungen des Präliminares in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Rechnungsabschluß des Landes-
fondes pro 1883.

11. Sitzung am 27. September 1884.

48.

Der Landtag beschließt:

Dem Gustav Ritter von Brandenau, auf Mühlhofen, steiermärkischem Landstande, wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. gewährt.

Petition des Gustav Ritter v.
Brandenau — Gnaden-
gabe.

49.

Der Landtag beschließt:

Der Karoline Koch, landschaftlichen Officialswitwe, wird für ihre Tochter Franziska eine Gnadengabe von 30 fl. gewährt.

Petition der Karoline Koch —
Gnadengabe.

50.

Der Landtag beschließt:

Den landschaftlichen Hilfsämter-Directors-Waisen Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorschegg wird eine Gnadengabe von je 50 fl., zusammen 150 fl. gewährt.

Petition der Cornelia, Sidonia
u. Bertha Podgorschegg
— Gnadengabe.

51.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 5 der Helene Baronin von Dienersberg, Landstands-witwe, wird abgelehnt.

Petition der Helene Freiin v.
Dienersberg.

52.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6 des Josef Schröckinger, steiermärkischen landschaftlichen Expeditors, um Gewährung eines Curkosten-Beitrages wird abgelehnt.

Petition des Josef Schröckin-
ger.

53.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 7 der Amalia Eichler, steiermärkischen landschaftlichen Tanzlehrers-Waise, um eine Unterstützung wird abgelehnt.

Petition der Amalia Eichler.

54.

Der Landtag beschließt:

Der Agnes Chladef, landschaftlichen Gärtnerswitwe, wird für ihre zwei Kinder eine Unterstützung von je 40 fl., zusammen 80 fl. gewährt.

Petition der Agnes Chladef
— Unterstützung.

55.

Petition der Clementine und
Auguste Plisnier — even-
tuelle Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Clementine und Auguste Plisnier zu untersuchen, und ermächtigt, im Falle der Dürftigkeit ihnen eine Unterstützung von zusammen 50 fl. zu gewähren.

56.

Petition der Johanna Lichen
v. Löwenburg — Gnaden-
gabe.

Der Landtag beschließt:

Der Johanna Lichen von Löwenburg wird eine Gnadengabe von 40 fl. gewährt.

57.

Petition der Pauline Klingan.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 71 der Pauline Klingan um Nachsicht der ihrerseits zu zahlenden Verpflegungsgebühren in der Irrenanstalt für ihre Tochter Auguste wird abgelehnt.

58.

Vorschläge der Museal-Enquête-
Commission zur Reorgani-
sation des Joanneums und
Errichtung eines steiermärki-
schen Landes-Museums.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session über die Vorschläge der Museal-Enquête-Commission zur Reorganisation des Joanneums und zur Errichtung eines steiermärkischen Landes-Museums eingehenden Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

59.

Grundentlastungsfond:

Der Landtag beschließt:

Vorbehaltlich von meritalen und ziffermäßigen Richtigstellungen, welche sich aus der vom Landes-Ausschuße bereits eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Revision der Rechnungen des Grundentlastungs-Fondes ergeben könnten:

Rechnungsabschluß pro 1883.

1. Das in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse nachgewiesene schließliche Vermögen des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes kann nicht als richtig anerkannt werden. Dieser Rechnungsabschluß wird demnach nur vorläufig zur Kenntniß genommen mit dem Auftrage an den Landes-Ausschuß, denselben durch die Buchhaltung in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften rectificiren zu lassen und nachdem in demselben auf Coursgewinn, Zinsen und Capitals-Ersparniß Rücksicht genommen, den richtig gestellten Rechnungsabschluß pro 1883 und zwar in der von der Staatsverwaltung normirten Form gleichzeitig mit dem Rechnungsabschlusse pro 1884 dem hohen Landtage vorzulegen.
2. Die Dotation des Grundentlastungs-Fondes ist aus dem Präliminare auszuscheiden.
3. Zur Bedeckung der vom Lande Steiermark an den steierm. Grundentlastungs-Fond nach dem Bedeckungsplane vom 30. April 1856 zu leistenden Zahlungen werden 8% der Landesumlage von den sämtlichen directen Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages (derzeit 418.272 fl.) und die 10%ige Umlage auf Fleisch, Wein und Most (derzeit 122.662 fl.) bestimmt und hat die Einhebung dieser getrennt von den Landesfonds-Zuschlägen auszufreibenden Steuern cumulativ zu geschehen, und erst das Landes-Oberinnehmeramt die Trennung nach Fonds durchzuführen.
4. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1885 wird im Erfordernisse und in der Bedeckung mit folgenden Positionen festgestellt, und zwar:

Voranschlag pro 1885.

A. Erforderniß.

1. Beitrag an den Landesfond zur Bestreitung der Auslagen für die Beforgung der Verwaltungs-, Buchhaltungs-Casse und Manipulations-Geschäfte des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes ein runder Betrag per	20.000 fl.
2. Capitals-Rückzahlung an die Bezugsberechtigten:	
a) Durch Einlösung der verlosten Grundentlastungs-Obligationen per	806.400 „
b) Durch börsenmäßigen Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen.	
3. Zinsen von steiermärkischen Grundentlastungs-Obligationen, zusammen	498.585 „
4. Verschiedene Ausgaben:	
a) Rückersaß der vom Landes-Fonde an dem Grundentlastungs-Fonde ungebührlich bezahlten 4% Zinsen von einem angeblichen Annuitäten-Rückstande (Landesdrittel per 1,539.026 fl. 27 fr. im jährlichen Betrage von 61.561 fl. für die Jahre 1883 und 1884, zusammen per	123.122 fl.
b) 4% Zinsen vom Guthaben (Vorschuß) des Landes-Fondes aus der Abrechnung mit Ende 1882 im runden Betrage per 900.000 fl. für die drei Jahre 1883, 1884 und 1885 à 36.000 fl., zusammen	108.000 „
c) Zinsen für erhaltene Interims-Darlehen per	60 „
d) Sonstige Auslagen	30 „
sohin im Ganzen ad 4	231.212 fl.
Summe des Erfordernisses	1,556.197 fl.

B. Bedeckung.

1. Einzahlung der Verpflichteten:	
a) An Capital	172 fl.
b) An Zinsen	47 „
	219 fl.
2. Einzahlung des Landes mittelst Steuerzuschlägen zur Deckung und Tilgung des Landes-Drittels:	
a) 8% Umlage auf sämtliche directen Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages im jährlichen Ertrage per	418.272 fl.
b) 10% Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost mit dem jährlichen durchschnittlichen Ertrage	122.662 „
zusammen	540.934 fl.
3. Einzahlungen des Staates:	
1. Für die Laudemialschuld:	
a) An Capital	287.548 fl.
b) An Zinsen	201.375 „
zusammen	488.923 „
2. Für die Depositenschuld:	
a) An Capital	— fl.
b) An Zinsen	— „
zusammen	— fl.
	1,030.076 fl.

1,030.076 fl.

4. Verschiedene Einnahmen:

a) Zinsen von zeitweilig angelegten disponiblen Cassa- baarschaften	7 fl.
b) Eventuelle Vorschüsse und sonstige Empfänge	25 „
zusammen	32 fl.
Summe der Bedeckung	1,030.108 fl.

Bei Vergleichung mit der Summe des Erfordernisses per . . . 1,556.197 „

ergibt sich ein Bedeckungs-Abgang per 526.089 fl.

Dieser Abgang ist in Gemäßheit des § 3 des kaiserl. Patentes vom 11. April 1851 (Landes-Gesetzblatt 1881, XXIV. Stück, Nr. 110) durch unverzinsliche Staatsvorschüsse zu bedecken, da dem Grundentlastungs-Fonde laut diesem Allerhöchsten Patente behufs der unge störten Durchführung seiner Operationen Vorschüsse aus dem Staatsschatze nach Maßgabe des ausgewiesenen Bedarfes erfolgt werden können.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen rechtzeitiger Gewährung von unverzinslichen Staatsvorschüssen zur Bedeckung der jeweiligen Cassa-Abgänge beim passiven steiermärkischen Grundentlastungs-Fonde in den Jahren 1885 bis 1896 gegen Rückzahlung derselben in vom Jahre 1897 beginnenden Annuitäten mit der hohen k. k. Regierung in Verhandlung zu treten und über das Resultat dieser Verhandlungen in der nächsten Session zu berichten.
6. Der Landes-Ausschuß hat die Allerhöchste Sanction des zur Deckung des Landes-Drittels für den Grundentlastungs-Fond in Steiermark für das Solarjahr 1885 präliminirten 8% Steuerzuschlages zu den directen Steuern, und der 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost im gewöhnlichen Wege rechtzeitig zu erwirken.
7. Die börfemäßig eingelösten Obligationen sind in jeder Weise den noch im Umlaufe befindlichen Obligationen des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes gleich zu behandeln.

12. Sitzung am 28. September 1884.

60.

Moriz von Kaiserfeld —
Kundgebung der Anerkennung
und des Dankes für denselben.

Der Landtag beschließt:

Moriz von Kaiserfeld hat sich durch sein öffentliches Wirken um Reich und Land hochverdient gemacht; ihm gebührt des Landes Steiermark Anerkennung und Dank.

Der Herr Landeshauptmann wird beauftragt, Moriz von Kaiserfeld von diesem Beschlusse in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

61.

Rechenschaftsbericht Gemeinden
(Inventarial - Vermögens-
Nachweis).

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschuße vorgelegte Nachweisung des bei den Gemeinden Steiermarks (exclus. der Landeshauptstadt Graz) vorhandenen Inventarial-Vermögens nach dem Stande zu Ende 1881 (Beil. Nr. 61) wird als ein Theil der Beilagen des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß genommen.

62.

Rechenschaftsbericht: Findel-
wesen — eventuelle Wieder-
errichtung eines Findelhauses.

Der Landtag beschließt:

Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die Frage der Errichtung eines Findelhauses in Graz nach möglichst einfachen, die Verpflichtung der Mütter zur Pflege der Kinder unter Aufsicht und mit der auf

das unumgänglich Nothwendige beschränkten Unterstützung des Landes in erster Reihe berücksichtigenden und alle in neuerer Zeit über das Findelwesen und die Lage der Haltekinder gesammelten Erfahrungen benützenden Principien in eingehende Erwägung zu ziehen;

2. mit der hohen Regierung sich darüber ins Einvernehmen zu setzen, ob und welchen Beitrag zu den Kosten einer solchen Anstalt dieselbe mit Rücksicht auf den für den Unterricht an der medicinischen Facultät und an der Hebammenschule erwachsenden Nutzen leisten wolle;
3. darüber Bericht zu erstatten, welche finanzielle Opfer die Errichtung eines solchen Findelhauses dem Lande Steiermark auferlegen würde, insbesondere im Vergleiche mit den in den letzten drei Jahren für das Gebärhaus, für die Zahlung von Findlingskosten an fremde Landesfonde und für die Betheilung von Findelkindern mit Waisenspfünden dem Lande erwachsenen Kosten; ferner im Vergleiche mit den Kosten, welche dem Lande aus einer an den Waisensfond zur ausreichenden Erhöhung und Vermehrung der Pfründen zu gewährenden jährlichen Dotation und aus der Schaffung eines besonderen Aufsichts- und Ueberwachungs-Apparates für Haltekinder erwachsen würden;
4. eventuell nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen den Entwurf eines Statutes für ein in Graz zu errichtendes Landes-Findelhaus vorzulegen;
5. bei der hohen Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß im gesetzlichen Wege eine Abhilfe gegen die finanzielle Belastung des Landes Steiermark durch solche Länder, in welchen Findelhäuser mit drückenden Bestimmungen für andere Landesfonde bestehen, geschaffen werde.

63.

Der Landtag beschließt:

Die Denkschrift des Landes-Ausschusses über die öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz (Beil. Nr. 25) wird mit folgenden Bemerkungen und Anträgen zur Kenntniß genommen:

Krankenhäuser, öffentliche, außer
Graz.

1. Daß aus dem Berichte nicht ersichtlich ist, ob den Gemeinden die ihnen nach § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872 zustehende Ingerenz auf die Zahl, Stellung und Bezüge der Verwaltungs-Organen bei der Erlassung des Statuts für die öffentlichen Krankenhäuser des Landes vom 5. November 1883 gewahrt worden ist;
2. daß der Landtag die Controle auch bei eigener Regie für nothwendig und ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar erachtet, und darum den Landes-Ausschuß beauftragt, daß er auf die Einführung einer möglichst einfachen und wirksamen Controle der eigenen Regie bedacht sein möge;
3. daß die Unzukömmlichkeit, daß der dem Landes-Ausschusse unmittelbar unterstehende ordinirende Arzt nur durch den Krankenhaus-Verwalter mit dem Landes-Ausschusse dienstlich zu verkehren hat, durch eine entsprechende Bestimmung der Dienstes-Instruction beseitigt werde.

64.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Errichtung des Landesfiechen- und Armenhauses Ehrnau und die hiezu nothwendigen Bauherstellungen und Einrichtungen wird zur genehmigenden Kenntniß genommen, und der hiezu erforderliche Mehraufwand von 32.000 fl. ist in den Voranschlag pro 1885 als Erforderniß einzustellen. (Seite 136 des Voranschlages.)

Ehrnau — Landes-Fiechen-
und Armenhaus.

Servituten, Wald- und Weide-

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird auf Grund des § 19 der Landes-Ordnung beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß mit größter Beschleunigung ein für das Herzogthum Steiermark gültiger Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werde, wodurch die Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Servituts-Berechtigten zugelassen und geregelt wird, wenn diese oder die Verpflichteten solches begehren.

65.

Petition des Adolf Baumgartner (Pension).

Der Landtag beschließt:

Es sei die Pension des Adolf Baumgartner, pensionirten Directors der Landes-Ackerbauschule mit der runden Summe von 1600 fl. ö. W. festzusetzen, nachdem keine genügend rechtfertigenden Gründe vorhanden sind, um auf die gebetene weitere Erhöhung einzugehen.

66.

13. Sitzung am 30. September 1884.

Leoben — Landes-Obergymnasium.

Der Landtag beschließt:

1. Der ordentliche Lehrkörper des Landes-Obergymnasiums zu Leoben besteht aus einem Director und zwölf Lehrern mit Einschluß des Religions- und Zeichenlehrers.
2. Die Bezüge des Directors bestehen in dem Jahresgehälter von 1000 fl., in einer in die Pension einrechenbaren Directors-Zulage per 300 fl. und in einer in die Pension nicht einrechenbaren Activitäts-Zulage mit 140 fl., sowie dem Genuße eines Naturalquartieres oder eines entsprechenden Quartier-Aquivalentes.
3. Die Bezüge der ordentlichen Professoren bestehen in dem Jahresgehälter von 1000 fl. und in einer in die Pension nicht einrechenbaren Activitäts-Zulage von 200 fl.
4. Jeder ordentliche Lehrer sowie auch der Director haben Anspruch auf fünf in die Pension einzurechnende Quinquennal-Zulagen zu je 200 fl. nach je fünf ausschließlich, ununterbrochen und tadellos im Lehrfache an Mittelschulen zugebrachten Jahren.
5. Freigegegenstände werden durch Nebenlehrer gegen vom Landtage zu beschließende Remunerationen versehen.
6. Am Leobner Gymnasium wird die Stelle eines Schuldieners systemisirt; derselbe steht im Genuße einer Naturalwohnung und bezieht eine jährliche Löhnung von 340 fl. und einen Livrébeitrag von 60 fl.

67.

Leoben — Landes-Gymnasium.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, gemäß dem am 26. September 1881 gefaßten Beschlusse Nr. 11, alinea 4, dahin gehend, daß die Uebernahme des Gymnasiums zu Leoben seitens des Staates anzustreben sei, bei der k. k. Regierung die geeigneten Schritte zu thun und in der nächsten Session darüber zu berichten.

68.

Grottenhof — Landes-Ackerbauschule.

Der Landtag beschließt:

1. Die Anstalts-Ökonomie an der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof ist vom Beginne des Schuljahres 1884/85 in eigener Regie zu führen und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, den diesfälligen Wirthschaftsplan mit dem Director der Anstalt zu vereinbaren;

69.

2. die bisher systemisirt gewesenen Posten eines Schaffers mit . . .	240 fl.
und eines Käfers mit	284 "
werden mit Beginn des Schuljahres 1884/85 aufgelassen, dagegen gleichzeitig	
die Stelle eines Käfers und Futtermeisters mit	600 "
eines Gärtners mit	500 "
eines Hausknechtes mit	240 "
ferner sechs Wirthschaftsknechte à 250 fl., zusammen	1500 "
neu systemisirt;	

3. in den Voranschlag der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1885, Beil. 26, Capitel V, Bildungszwecke, Titel 12) haben:

a) Die bisherigen Posten 3 und 4 der Rubrik II per 240 fl. und 284 zu entfallen, dafür sind einzustellen:

ein Hausknecht zugleich Schuldiener mit	240 fl.
ein Käfer und Futtermeister	600 "
ein Gärtner mit	500 "
ein Pferdeknecht mit	250 "
ein Ochsenknecht mit	250 "
2 Kuhknechte und 1 Jungviehwärter, zusammen mit	750 "
ein ständiger Arbeiter mit	250 "

wodurch das Erforderniß sub Rubrik II nunmehr 3184 fl. beträgt, somit gegenüber dem diesbezüglichen Voranschlage des Landes-Ausschusses um 2316 fl. erhöht erscheint;

b) sub Rubrik XII, Inventar sind einzustellen

zur Erhaltung des Anstalts-Inventars	150 fl.
zur Erhaltung des Wirthschafts-Inventars	600 "
somit zusammen	750 fl.

was in dieser Rubrik einer Erhöhung des Präliminares um 550 fl. entspricht.

c) Ist dem ordentlichen Erfordernisse eine neue Rubrik XV, folgende Posten enthaltend anzufügen:

1. Arbeitslöhne	500 fl.
2. Ankauf von Düngemitteln	200 "
3. Ankauf von Saatgut und Sämereien	300 "
4. Ankauf von Futtermitteln	150 "
5. Fußbeschlagn, Stallbeleuchtung, Thierarzneimittel	80 "
6. Versicherung der Ernte und der Vorräthe gegen Feuerschäden	200 "
7. Unvorhergesehene Auslagen	100 "
zusammen mit	1530 fl.

d) Ist als außerordentliches Erforderniß pro 1885 ein Betrag von 350 fl. zur Anlage einer neuen Baumschule nebst Umzäunung aufzunehmen;

e) entfällt bei Rubrik I der Bedeckung die bisher eingestellte Pacht-Summe per 2000 fl., wofür nachbenannte zwei Posten einzustellen sind:

1. für Feld- und Gartenprodukte	1785 fl.
2. für Produkte der Viehhaltung	4268 "
zusammen mit	6053 fl.

d. i. um 4053 fl. mehr als im früheren Voranschlage;

f) ist dem nunmehrigen ordentlichen Gesamt-Erfordernisse per 17152 fl.
eine Bedeckung entgegen zu stellen mit 9476 "

somit ein Abgang von 7676 fl.

in Rechnung zu stellen, was gegenüber dem ursprünglichen Voranschlage einer Erhöhung des Abganges um 333 fl. entspricht.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Ablösung und Ergänzung des Fundus instructus einen Betrag bis zu 7000 fl. zu verausgaben und dessen Verwendung im Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1884 nachträglich zu rechtfertigen.

Rechenchaftsbericht.

5. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ackerbauschule zu Grottenhof, wird im übrigen zur Kenntniß genommen.

70.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel I „Landesvertretung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel I, Landesvertretung.

Erforderniß	11.500 fl.
Bedeckung	—
Abgang	11.500 fl.

71.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel II „Landesverwaltung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel II, Landesverwaltung.

Rubrik	I. Functionsgebühren. Gehalte und Diurnen:	
	Post 1. Centralleitung	18.600 fl.
	„ 2. Secretariat	10.939 „
	„ 3. Buchhaltung	34.925 „
	„ 4. Obereinnehmeramt	13.250 „
	„ 5. Bauamt	25.759 „
	„ 6. Gebäude-Inspection	—
	„ 7. Hilfsämter	10.726 „
Rubrik	II. Löhnungen:	
	Portier im Landhause	400 fl.
	11 Amtsdienere à 500 fl. und einer in die nicht einzurechnenden Theuerungszulage von je 60 fl., zusammen	6.160 „
	Aushilfsdiener à 1 fl. 40 kr. täglich	511 „
	2 Hausknechte à 310 fl.	620 „
	Für das Aufziehen der Landhaus-Thurmuhre	24 „
	Landhauswache:	
	1 Führer: Löhnung 140 fl., Theuerungsbeitrag 28 fl.	168 „
	6 Wachmänner: Löhnung 50 fl., Theuerungsbeitrag 10 fl.	360 „
	Zusammen	8.243 „
Rubrik	III. Monturen und Livrées	800 „
„	IV. Remunerationen, Aushilfen und Krankheitsbeiträge	1.200 „
„	V. Diäten und Reisekosten	1.800 „
„	VI. Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben	22.123 „
„	VII. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	9.800 „
		158.165 fl.

		158.165 fl.
Rubrik VIII. Beheizung und Beleuchtung	2.000 "	
" IX. Erhaltung der Gebäude	2.350 "	
" X. Häuserfordernisse	2.810 "	
" XI. Inventar	800 "	
" XII. Steuern	2.855 "	
" XIII. Zufällige Ausgaben	100 "	
Summe des Erfordernisses	169.080 fl.	
Nach Einbeziehung der vom steierm. Grundentlastungs-Fonde an den Landes-		
fond zu zahlenden jährlichen Regiekosten per 20.000 fl. Summe		
der Bedeckung	32.293 "	
Abgang	136.787 fl.	

72.

Der Landtag beschließt zum Capitel II. Landesverwaltung:

Reorganisation der landschaftlichen Aemter.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session einen Plan für die Reorganisation der landschaftlichen Aemter vorzulegen und habe hiebei vornehmlich von den Grundsätzen auszugehen, daß

- a) durch eine entsprechende Zuweisung und Behandlung der Geschäfte das Amt der Landes-Ausschuß-Beisitzer des bureaukratischen Charakters möglichst entkleidet und
- b) der Landesbuchhaltung die Einrichtung eines reinen Rechnungs- und Controlsamtes gegeben werde.

73.

Der Landtag beschließt zum Capitel II, Rubrik 1, Post 3. Buchhaltung: Landes-Buchhaltung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session, nach Anhörung von Sachverständigen Vorschläge zu machen, in welcher Weise die jetzige Landesbuchhaltung nach kaufmännischen Principien vereinfacht und dabei klarer und übersichtlicher geführt werden könne.

74.

Der Landtag beschließt:

Petition des landschaftlichen Hilfsämter-Directors und dessen beider Adjuncten.

Die Petition Nr. 18 des landschaftlichen Hilfsämter-Directors und dessen beider Adjuncten um Gleichstellung ihrer Gehalte mit jenen der übrigen Beamten gleichen Ranges wird auf die beantragte Reorganisation der landschaftlichen Aemter (Beschluß Nr. 72) gewiesen.

75.

Der Landtag beschließt:

Petition der landschaftlichen Hauswache.

Die Petition Nr. 22 der Wachleute der neuorganisirten landschaftlichen Hauswache um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt der gegenwärtigen Provision und Wachgebühren wird dem Landes-Ausschuße zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

76.

Der Landtag beschließt:

Petition der Amtsdienner im Landhause.

Die Petition Nr. 23 sämtlicher Amtsdienner der landschaftlichen Aemter im Landhause um Gewährung eines in die Pension einrechenbaren Theuerungsbeitrages monatlicher fünf Gulden erledigt sich durch die in Capitel II, Rubrik 2 erfolgte Einstellung.

77.

Der Landtag beschließt:

Petition der Landesbeamten in Graz.

Die Petition Nr. 60 der Landesbeamten in Graz um Erhöhung ihrer Activitätsbezüge auf den Stand der Staatsbeamten gleicher Kategorie wird auf die beantragte Reorganisation der landschaftlichen Aemter gewiesen.

78.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel III „Polizei“, Titel 1
„Schub“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel III, Polizei. Titel 1, Schub.

Erforderniß	40.000 fl.
Bedeckung	20.000 „
Abgang	20.000 fl.

79.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel III „Polizei“, Titel 2
„Gendarmerie = Bequartie-
rung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel III, Polizei. Titel 2, Gendarmerie-Bequartirung.

Erforderniß	26.300 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	26.300 fl.

80.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel III „Polizei“, Titel 3
„Zwangsarbeitsanstalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel III, Polizei. Titel 3, Zwangs-Arbeits-Anstalten.

Erforderniß.

A. Lankowitz	22.238 fl.
B. Messendorf	38.617 „
C. Außerordentliches (Karlau)	66 „
Erforderniß-Summe	60.921 fl.

Bedeckung.

A. Lankowitz	20.936 fl.
B. Messendorf	40.624 „
C. Karlau	— „
D. Activ-Interessen und Zuschußbeitrag	3.400 „
Bedeckungs-Summe	64.960 fl.

Erforderniß	60.921 fl.
Bedeckung	64.960 „
Ueberschuß	4.039 fl.

81.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel III „Polizei“, Titel 3
„Verpflegs- und Regiekosten
für steiermärkische Zwäng-
linge“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel III, Polizei. Titel 4, Verpflegs- und Regiekosten für die steiermärkischen Zwänglinge.

Erforderniß (nach dem Voranschlage)	29.278 fl.
Bedeckung	500 „
Abgang	28.778 fl.

82.

Rechenschaftsbericht — Zwangs-
arbeitsanstalt Messendorf.

Der Landtag beschließt:

Die eingeführte Auseinandersehung bei der Zwangsarbeits-Anstalt Messendorf Titel 3, in a) Anstalts-, b) Wirthschafts-, c) Fabriksregie (letzte nach den einzelnen Fabricationszweigen) ist für die Zukunft beizubehalten und „der Landes-Ausschuß wird beauftragt in Erwägung zu ziehen und in nächster Session zu berichten, ob und inwieferne die Erzeugung

gewerblicher Fabrikate in den Zwangsarbeits-Anstalten ohne Nachtheil für den Zweck derselben und ohne wesentlichen Nachtheil für die finanziellen Gebahrungsergebnisse beschränkt werden könne.

83.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über Capitel III, Titel 1, 2, 3, 4, Seite 71 bis 76 wird in allen Punkten zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Schub“, „Gendarmerie - Bequartierung“, „Zwangsarbeitsanstalten“.

84.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel III, Polizei. Titel 5, Feuerwache.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel III „Polizei“, Titel 5 „Feuerwache“.

Erforderniß	5.736 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	5.736 fl.

85.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel IV, Landescultur. Titel 1, Straßenbau.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel IV „Landescultur“, Titel 1 „Straßenbau“.

Erforderniß. A. Ordentliches.

Rubrik	I. Subvention für Bezirksstraßen I. Classe	75.000 fl.
„	II. Subvention für Bezirksstraßen II. Classe	25.000 „
„	III. Beitrag zur Erhaltung der Radetzkybrücke	800 „
„	IV. Beitrag zur Erhaltung der Rosenauerstraße durch das Lausathal	1.500 „
„	V. Reisekosten in Straßensachen	2.000 „
„	VI. Erhaltungskosten der Dreimärkterstraße	4.000 „
	Summe des ordentlichen Erfordernisses	108.300 fl.

B Außerordentliches.

Rubrik	I. Subventionen für Umlegungen von Bezirksstraßen I. Classe und Eisenbahn-Zufahrtsstraßen	9.000 fl.
„	II. Subvention an den Bezirks-Ausschuß St. Gallen zur Erhaltung der St. Gallener Straße	2.000 „
„	III. Herstellung einer Straße durch das Loßnitzthal zum Bahnhofe in W. Feistritz	6.400 „
„	IV. Zweite Rate der Subvention zur Herstellung der Straße Birkfeld-Matten	5.000 „
„	V. Dritte Rate der Subvention zur Herstellung der Groß-Hartmannsdorf—Groß-Wilfersdorfer Straße	2.600 „
„	VI. Kosten für Tracirungen	2.000 „
„	VII. Subvention für die Herstellung der Stainz-Gamser Straße	6.700 „
„	VIII. Subvention für die Bahn Spielfeld-Madersburg (erste Rate)	8.000 „
„	IX. Subvention anlässlich Hochwasserschäden	— „
„	X. Herstellung einer stabilen Brücke über die Drau bei Friedau	6.000 „
„	XI. Subvention für die Localbahn Fehring-Fürstenfeld (erste Rate)	3.000 „
„	XII. Subvention an den Bezirks-Ausschuß W. Feistritz für die Bezirksstraße II. Classe durch das Loßnitzthal	2.900 „
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses	53.600 fl.
	Gesamt-Erforderniß	161.900 fl.

161.900 fl.

Bedeckung. A. Ordentliche.

Rubrik	I. Rückstand des Bezirkes Eisbühlwald	— "
"	II. Rückzahlungsräte für Darlehen vom Bezirke Murau	1.128 "
"	III. Beiträge zur Erhaltung der Dreimärkterstraße im Bezirke St. Gallen, und zwar: I. Von der öst. Montan-Gesellschaft	2.000 "
	II. Vom Bezirke St. Gallen	500 "
"	IV. Beiträge zur Correctur der Radegunderstraße: I. Beitrag des Bezirkes Weiz	700 "
	II. Beitrag von der Gemeinde St. Radegund	— "
	Summe der ordentlichen Bedeckung	4.328 fl.

B. Außerordentliche.

Rubrik	I. Concurrency-Beiträge für Eisenbahn-Zufahrtsstraßen	— "
"	II. Beitrag des Bezirkes Weiz zur Herstellung der Straße von Passail nach Weiz durch die Klamm	2.898 "
"	III. Beitrag des Bezirkes W.-Feistritz zur Herstellung der Straße von Monsberg durch das Loßnitzthal	2.000 "
	Summe der außerordentlichen Bedeckung	4.898 fl.
	Gesamtbedeckung	9.226 fl.
	Abgang	152.674 fl.

86.

Betheiligung des Landesfondes
an den Kosten der Kunst-
objecte bei Bezirksstraßen
I. Classe.

Der Landtag beschließt zu Capitel IV, Rubrik 1, A. Erforderniß:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 31. August 1870, Nr. 63, dahin abgeändert wird, daß der Landesfond bei allen Bezirksstraßen I. Classe die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Kunstobjecte ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenanschlages zu bestreiten habe.

87.

Umlegung der Gams-Stainzer
Straße.

Der Landtag beschließt zu Capitel IV, Rubrik VII, B. Erforderniß:

Die Umlegung der Gams-Stainzerstraße, Bezirksstraße II. Classe, wird nach dem vom Landes-Bauamte sub L.-N. Z. 11.480 vorgelegten Projecte, dessen Gesamtkosten auf 39.800 fl. veranschlagt sind, genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, hiezu dem Bezirke unter den üblichen Bedingungen eine in 3 Jahren zahlbare Subvention im Höchstbetrage von 19.900 fl. zu gewähren.

88.

Rechnenschaftsbericht — Petition
der Bezirksvertretung W.-
Feistritz (Loßnitzthalstraße).

Der Landtag beschließt zu Capitel IV, Rubrik XII, Erforderniß:

In Erledigung der Petition der Bezirksvertretung W.-Feistritz, Petition Nr. 81, um Nachsicht der Mehrkosten für die Petschkestraße und Erleichterung der Zahlungsbedingungen sei dem Bezirks-Ausschuße W.-Feistritz mit Rücksicht auf die aufgelaufenen Mehrkosten per fl. 7279.96 beim Bau der Bezirksstraße II. Classe durch das Loßnitzthal — nach dem Verhältnisse der seinerzeit für die präliminirte Bausumme von fl. 25.673.51 gegebenen Subvention von fl. 10.000 — eine weitere Subvention von fl. 2900 aus dem Landesfonde zu bewilligen.

89.

Der Landtag beschließt zu Capitel IV, Rubrik II, B. Bedeckung:

Zu Rubrik II, B. Bedeckung. Dem Bezirke Weiz ist die Zahlung der bedungenen Zinsen nachzusehen und die Abtragung der Schuld per 28.975 fl. 77 kr. in 10 Jahresraten vom 31. December 1885 an, zu bewilligen.

Rechnenschaftsbericht — Schuld des Bezirkes Weiz.

90.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnenschaftsbericht bezüglich der Lind-Murauerstraße, der Straße über den kleinen Pfaffen, der Draubücke bei Friedau, St. Jacoberstraße Eibiswald-St. Leonharder Bezirksstraße I. Classe und über die Lohmühlstraße, wird zur Kenntniß genommen; ebenso der Bericht über Straßen-Subventionen und über die Eisenbahn-Zufahrtsstraße in Unzmarkt.

Rechnenschaftsbericht — Straßen:
Lind-Murauerstraße, Straße über den kleinen Pfaffen, Draubücke bei Friedau, St. Jacober Straße, Eibiswald-St. Leonharder Bezirksstraße I. Classe, Lohmühlstraße — Straßensubventionen — Eisenbahnzufahrtsstraße in Unzmarkt.

91.

Der Landtag beschließt:

Die im Rechnenschaftsberichte unter „Allgemeines“ zur Kenntniß gebrachten Anordnungen zur Durchführung der Landesgesetze über Straßenwesen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechnenschaftsbericht — Straßenwesen.

14. (Vormittags-) Sitzung am 1. October 1884.

92.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel IV, Landescultur. Titel 2: Wasserbau.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel IV „Landescultur“, Titel 2 „Wasserbau“.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Rubrik I. Für Wasserbauten überhaupt 5.000 fl.

B. Außerordentliches.

Rubrik I. Ennsregulirung.

Vervollständigungsarbeiten:

a) Beitrag des Staates	3.710 fl. — fr.	
b) „ „ Landes	3.793 „ 33 „	
c) „ der conc. Bezirke	1.896 „ 67 „	9.400 „

Erhaltungsarbeiten:

a) Beitrag des Landes	3.150 fl.	
b) „ der conc. Bezirke	3 150 „	
c) Einnahmen aus Nutzungen	200 „	6.500 „
	Summe I	15.900 fl.

Rubrik II. Murregulirung:

Zwischen der Maderfiststraße in Graz und der ungarischen Grenze:

a) Beitrag zu den Regulirungskosten	53.700 fl.
b) „ „ „ Erhaltungskosten	14.000 „
	Summe II

67.700 fl.

Rubrik III. Sannregulirung:

Für die Erhaltung und Sicherung der Regulirungswerke und

dringend nothwendigen Schutzbauten	10 000 fl.
	93.600 fl.

Rubrik IV. Drauregulirung:	93.600 fl.
Für Wiederherstellung der Schutz- und Regulirungsbauten am rechten Draufer bei der St. Nicolaier Insel	3.714 fl.
Rubrik V. Reisekosten in Wasserbau-Angelegenheiten	800 fl.
Summe des ordentlichen Erfordernisses	5.000 fl.
" " außerordentlichen Erfordernisses	98.114 "
Gesamt-Erforderniß	103.114 fl.
Bedeckung.	

Rubrik I. Ennsregulirung:	
Vervollständigungs-Arbeiten:	
a) Beitrag des Staates	3.710 fl. — fr.
b) " der conc. Bezirke	1.896 " 67 "
Erhaltungs-Arbeiten:	
a) Beitrag der conc. Bezirke	3.150 fl.
b) Einnahme aus den Nutzungen	200 " 3.350 "
Summe I	8.957 fl.
Rubrik II. Sannregulirung	—
Rubrik III. Murregulirung	—
Rubrik IV. Verschiedene Einnahmen	—
Gesamt-Bedeckung	8.957 fl.
Gesamt-Erforderniß	103.114 "
Abgang	94.157 "

93.

Rechenschaftsbericht — Sannregulirung.

Der Landtag beschließt zu Capitel IV, Titel 2, Rubrik III, außerordentliches Erforderniß:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Behufe der Erhaltung und Sicherung der bereits ausgeführten Regulirungswerke an der Sann, sowie zur Ausführung von dringend nothwendigen Schutzarbeiten an den bisher noch nicht regulirten Strecken bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über die Vollendung der Sannregulirungs-Arbeiten im Sinne des § 46 des Wasserrechts-Gesetzes das Erforderliche vorzulehren, und es wird ihm zu diesem Behufe unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Betheiligung des Reiches an den Kosten der betreffenden Arbeiten der im Voranschlag eingestellte Betrag per 10.000 fl. zur Verfügung gestellt.

94.

Murregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Landes-Ausschusses vom September 1884: „Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, der Murregulirungs-Concurrenz zu gestatten, daß auf Rechnung des dem Landesfonde schuldigen Capitals- und Zinsenausstandes per 454.210 fl. 62 fr.

bis Ende des Baujahres 1891	51.460 fl. 62 fr.
" " " " 1892	134.250 " — "
" " " " 1893	134.250 " — "
" " " " 1894	134.250 " — "

in Abstattung gebracht werden“, wird angenommen.

95.

Rechenschaftsbericht über Wasserbauten, Gradenbachregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über Wasserbauten wird zur Kenntniß genommen; desgleichen der Bericht über die Gradenbach-Regulirung.

96.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Uferschutzbauten am Wölzbache wird mit Bezug auf den Landtags-Sitzungsbeschluss vom 12. Juli 1883 zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechnschaftsbericht über Uferschutzbauten am Wölzbache.

97.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Capitel IV „Landescultur“, Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur“.

Capitel IV, Landescultur. Titel 6, Andere Auslagen für Landescultur.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Rubrik	I. An die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft:	
	a) Jahres-, beziehungsweise General-Subvention	5.000 fl.
	b) Subvention für den Secretär	400 „
	c) Subvention für den Cultur-Ingenieur	200 „
	Summa I	5.600 fl.
Rubrik	II. Verwendung der Interessen des steierm. Forst-Culturfondes:	
	Drei Stipendien à 200 fl. für Frequentanten der Forstwart-	
	schule zu Gußwerk, resp. zu fructificirender unverwendeter	
	Betrag	662 fl.
	Summa II	662 fl.
Rubrik	III. Für 14 landschaftliche Bezirks-Thierärzte:	
	Jahresgehalt à 500 fl.	7.000 fl.
	Diäten und Reisekosten	200 „
	Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	30 „
	Summa III	7.230 fl.
Rubrik	IV. Wanderlehrer für Landwirthschaft, Obst- und Weinbau:	
	Gehalt 1200 fl., Personalzulage 300 fl.	1.500 fl.
	Reisekosten	250 „
	Summa IV	1.750 fl.
Rubrik	V. Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Hebung der Rinderzucht:	
	a) Reisegebühren für Abgeordnete des Landes-Ausschusses und für die Thierärzte	2.000 fl.
	b) Landespreise bei den 64 Stierprämierungen	3.200 „
	c) Landespreise bei den 3 Regional-Ausstellungen	900 „
	d) Zum Ankaufe von Zuchtstieren	1.000 „
	Summa V	7.100 fl.
Rubrik	VI. Prämien für erlegte Raubthiere VI	—
„	VII. Fond zur Förderung von Fischereizwecken VII	10 fl.
	Summa des ordentlichen Erfordernisses	22.352 fl.
	B. Außerordentliches.	
Rubrik	VIII. Subvention einer Zeitung für Landwirthschaft	2.600 fl.
	Subvention für den Pferdezüchterverein	1.000 „
	Subvention für den Kronprinz Rudolf-Obstbauverein in St. Georgen	300 „
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses	3.900 fl.
	Gesamt-Erforderniß	26.252 fl.

B e d e c k u n g.	
Rubrik I. Wasserfrevel-Strafbeträge	250 fl.
" II. Activ-Interessen des steierm. Forst-Culturfondes	662 "
" III. Staats-Subvention für den Wanderlehrer	1.200 "
" IV. Fischereifrevel-Strafbeträge	10 "
Gesamt-Bedeckung	<u>2.122 fl.</u>
Erforderniß	26.252 fl.
Bedeckung	<u>2.122 "</u>
Abgang	24.130 fl.

98.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V „Bildungszwecke“, einzustellen:
Titel 1 „Stiftungen und
Stipendien“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des Landesfondes pro 1885

Capitel V, Bildungszwecke, Titel 1, Stiftungen und Stipendien.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Bei Rubrik IV eine Erhöhung von 300 fl., daher

Summe des ordentlichen Erfordernisses . 14.060 fl.

B. Außerordentliches.

Bei Rubrik IV und V je eine Erhöhung von 50 fl., bei Rubrik XIII eine Erhöhung von 200 fl.; ferner neu eingestellt für den Schüler-Unterstützungs-Verein an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz 100 fl., sonst unverändert, daher

Summe des außerordentlichen Erfordernisses . 3.350 fl.

Summe des Gesamt-Erfordernisses 17.410 fl.

Summe der Bedeckung 910 "

Somit Abgang 16.500 fl.

99.

Petitionen der Verwaltungs-
ausschüsse der Unterstützungs-
fonde deutscher, beziehungs-
weise slavischer Universitäts-
studenten an der Universität
in Graz.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß über Capitel V, Titel 1, außerordentliches Erforderniß, Rubrik IV und V erledigen sich: Die Petition Nr. 12 des Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungsfondes deutscher Universitätsstudenten an der k. k. Carl Franzens-Universität zu Graz, um Verleihung einer einmaligen Subvention an den genannten Fond für das Studienjahr 1884/85 und die Petition Nr. 146 des Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungsfondes slavischer Universitätsstudenten in Graz um eine Subvention für das Jahr 1885.

100.

Petition des Marburger Han-
dels-gremiums — Subvention
die Privathandels- und kauf-
männische Fortbildungsschule.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß über Capitel V, Titel 1, außerordentliches Erforderniß, Rubrik XIII erledigt sich die Petition der Vorstehung des Marburger Handels-gremiums um Erhöhung der Subvention für die Privat-Handels- und die kaufmännische Fortbildungs-schule in Marburg auf 500 fl.

101.

Petition des Schüler-Unterstüt-
zungs-vereines an der k. k.
Staatsgewerbeschule in Graz.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß über Capitel V, Titel 1, außerordentliches Erforderniß, erledigt sich die Petition Nr. 17 des Schüler-Unterstützungs-vereines an der k. k. Staatsgewerbe-schule in Graz.

102.

Der Landtag beschließt:

Petitionen:

Durch den Beschluß über das Capitel V, Titel 1, Außerordentliches Erforderniß, erledigen sich die Petitionen:

Nr. 13 des Rectorates der k. k. Carl Franzens-Universität in Graz um des Rectorats der Grazer Universität um eine Subvention für den Freitisch; Ernennung der bisherigen Jahressubvention per 300 fl. pro 1885 für den Universitäts-Freitisch;

Nr. 21 der Direction des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige des Studenten-Unterstützungs-Studirende an der k. k. technischen Hochschule und steiermärkischen Oberrealschule in vereines an der Technik und Graz um Bewilligung der bisherigen Jahressubvention per 500 fl. pro 1884/5; steierm. Oberrealschule in Graz;

Nr. 40 des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der des Unterstützungsvereines an k. k. Bergakademie in Leoben um eine Subvention für das Jahr 1885 und der Bergakademie in Leoben

Nr. 52 des Ausschusses des deutschen akademischen Lesevereines in Graz um des deutschen akademischen Lesevereines in Graz. Gewährung einer Subvention für das Jahr 1885.

103.

Der Landtag beschließt:

Petitionen:

Die Petitionen Nr. 4 und 35 des Ausschusses des Asyl-Vereines der Wiener des Asylvereines der Wiener Universität um Gewährung einer Subvention zur Förderung des Vereinszweckes und Universität und Nr. 56 der Leitung des unter dem Protectorate des durchlauchtigsten Kronprinzen des Kranken-Unterstützungsver- stehenden Vereines zur Pflege kranker Studirender um eine Subvention — werden ab- eines an derselben Universität. gewiesen.

104.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht über die Privathandels- und kaufmännische Fortbildungsschule in Marb ur

Der auf die Privat-Handels- und die kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg bezugnehmende Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Handels-Akademie (Seite 15), wird zur Kenntniß genommen.

105.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht — Landes-Ober-, beziehungsweise Staats-Unterrealschule in Graz.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die der bestandenen Staats-Oberrealschule gewidmeten Stipendien (zur bleibenden Erinnerung an das Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.) den damit jeweilig versehenen Schülern der Staats-Unterreal-schule nach Absolvierung dieser Schule dann zu belassen, wenn und insofern selbe ihre Studien an der Landes-Oberrealschule fortsetzen.

106.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 3 „Beiträge an Bildungsanstalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel V, Bildungszwecke. Titel 2, Beiträge an Bildungsanstalten.

Summe des Erfordernisses 7.500 fl.

Bedeckung keine — „

Somit Abgang 7.500 fl.

107.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V „Bildungszwecke“, pro 1885 einzustellen.
Titel 3 „Beiträge für Kunst
und Wissenschaft“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes
Cap. V, Bildungszwecke. Titel 3, Beiträge für Kunst und Wissenschaft.
Erforderniß.

Neu beantragt Post 8 Subvention an den philharmonischen Verein in Marburg
mit 100 fl., an das Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz 100 fl.,
an den Verein Industriehalle in Graz 200 fl., daher

Summe des Erfordernisses 4.175 fl.

Bedeckung keine — „

Abgang 4.175 fl.

108.

Petitionen

Der Landtag beschließt:

des Vereines „Industriehalle“;

Durch den Beschluß über Capitel V, Titel 3, sind erledigt die Petitionen:
Nr. 49 des Vereines „Industriehalle“ in Graz, um entsprechende Subvention
des Unternehmens bis zur Landes-Ausstellung im Jahre 1890 zur Hintanhaltung des
Verkaufes der „Industriehalle“;

des Lehrmittelausstellungs-Co-
mité's und

Nr. 31 des Comité's der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz um
Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung und

des philharmonischen Vereines
in Marburg.

Nr. 19 des Ausschusses des philharmonischen Vereines in Marburg, um eine
Subvention zur Förderung der Musikschule daselbst.

109.

Petition des Franz Ferk.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Franz Ferk, k. k. Professors, um eine jährliche Subvention
zur Erhaltung und Fortentwicklung des Localmuseums in Gamliß, wird dem Landes-
Ausschusse zur Erhebung und zur Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

110.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V „Bildungszwecke“, pro 1885 einzustellen:
Titel 4 „Joanneum“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes
Capitel V, Bildungszwecke. Titel 4, Joanneum.

Erforderniß unverändert 40.488 fl.

Bedeckung „ 7.835 „

Daher Abgang „ 32.653 fl.

111.

Rechenschaftsbericht — Joa-
neum, technische Hochschule.

Der Landtag beschließt zu „Technische Hochschule“:

1. Auf das Ansuchen der Regierung, die der technischen Hochschule im Joa-
neum eingeräumten Localitäten auch künftighin, und zwar bis Ende 1887 zu diesem
Zwecke unentgeltlich zu überlassen, kann nicht eingegangen werden.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für weitere Ueberlassung dieser Loca-
litäten einen Miethzins von jährlich 2.500 fl. in Anspruch zu nehmen.

112.

Botanischer Garten.

Der Landtag beschließt zu „Botanischer Garten“:

1. Der botanische Garten ist bis Ende 1887 in seinem Bestande zu erhalten
und der Regierung unter den bisherigen Bedingungen zur Mitbenützung zu überlassen.

2. Im Jahre 1888 ist der botanische Garten definitiv aufzulassen.

113.

Der Landtag beschließt zu „Bibliothek der technischen Hochschule“:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verwaltung der Bibliothek der technischen Hochschule bis Ende 1887 durch das Personale der Landes-Bibliothek ohne Inanspruchnahme einer Vergütung für den Landesfond besorgen zu lassen.

Bibliothek der technischen Hochschule.

114.

Der Landtag beschließt:

Die Theile des Rechenschaftsberichtes, betreffend „Joanneum“, „technische Hochschule“, „Botanischer Garten“, „Landes-Archiv“, „Münzen- und Antiken-Cabinet“, „Naturhistorisches Museum“, „Landes-Zeughaus“ und „Landes-Bibliothek“ (Seite 4 bis 10), werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über: „Joanneum“, „technische Hochschule“, „botanischer Garten“, „Landes-Archiv“, „Münzen- und Antiken-Cabinet“, „Naturhistorisches Museum“, „Landes-Zeughaus“, „Landes-Bibliothek“.

115.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes einzustellen. Voranschlag des Landesfondes

Capitel V, Bildungszwecke. Titel 5, Oberrealschule in Graz.

Summe des Erfordernisses (Post 11 mit 1700 fl. nicht beantragt) . . .	35.488 fl.
Summe der Bedeckung unverändert	4.960 „
somit Abgang	30.528 fl.

Capitel V „Bildungszwecke“
Titel 5 „Oberrealschule in Graz“.

116.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über Capitel V, Titel 5, „Oberrealschule in Graz“ wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht — Oberrealschule in Graz.

117.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes,

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 6, Landesgymnasien.

a) Obergymnasium Leoben.

Erforderniß unverändert	23.445 fl.
Bedeckung unverändert	8.500 „
somit Abgang	14.945 „

b) Untergymnasium Pettau.

Erforderniß unverändert	12.930 fl.
Bedeckung unverändert	4.830 „
somit Abgang	8.100 fl.

Capitel V „Bildungszwecke“,
Titel 6 „Landes-Gymnasium“.

118.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über Capitel V, Titel 6 „Landes-Gymnasien“ wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über Landesgymnasien.

119.

Voranschlag des Landesfondes,

Capitel V „Bildungszwecke“, einzustellen:

Titel 7 „Bürgerschulen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 7, Bürgerschulen.

Erforderniß unverändert.

a) zu Judenburg	7.255 fl.
b) „ Fürstenfeld	6.243 „
c) „ Hartberg	6.064 „
d) „ Radkersburg	6.309 „
e) „ Cilli	7.988 „
f) „ Graz	10.328 „
g) „ Voitsberg	7.241 „

Hauptsumme . 51.428 fl.

Bedeckung unverändert.

a) zu Judenburg	1.000 fl.
b) „ Fürstenfeld	380 „
c) „ Hartberg	400 „
d) „ Radkersburg	400 „
e) „ Cilli	780 „
f) „ Graz	2.580 „
g) „ Voitsberg	500 „

Hauptsumme . 6.040 fl.

somit Abgang . 45.388 fl.

120.

Rechenschaftsbericht über Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes über Capitel V, Titel 7 auf 13 wird zur Kenntniß genommen.

121.

Petition der Direction der Landes-Bürgerschule in Cilli.

Der Landtag beschließt zur Petition Nr. 43:

Die für das Jahr 1884 erübrigte Summe per 200 fl. von dem disponiblen Gehalte des Lehrers für italienische Sprache wird, bis zur Besetzung dieses Postens, dem Unterstützungs-Fonde für arme Schüler der Bürgerschule in Cilli zugewendet.

122.

Voranschlag des Landesfondes,

Capitel V „Bildungszwecke“, pro 1885 einzustellen:

Titel 8 „Bildergalerie und Zeichenakademie“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 8: Bildergalerie und Zeichenakademie.

Erforderniß unverändert 7.497 fl.

Bedeckung unverändert 766 „

somit Abgang unverändert . 6.731 fl.

123.

Rechenschaftsbericht über die Zeichenakademie.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Auflassung der landschaftlichen Zeichenschule und die Rückwirkung dieser Maßregel auf das Land in Erwägung zu ziehen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.